LEGENDE (nach Planzeichenverordnung von 1990 - PlanzV 90, BGBl. 1991 I S. 58)		
G	Gewerbliche Baufläche	§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB
	Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstrassen	§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB
	nachrichtlich: Wasserflächen	§ 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB
0	Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses	§ 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der FNP-Änderung	

Die Änderung des Flächennutzungsplanes besteht aus: 1 Blatt Planteil im Maßstab 1 : 2.500

PLANVERFAHREN

Aufstellung:

Die Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes wurde am 17.09.2001 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Modautal — Siegel — Unterschrift

Beteiligungsverfahren:

Der Entwurf zur Änderung des Flächennutzungsplanes mit Erläuterung wurde in der Zeit vom 11.03.2002 bis 11.04.2002 öffentlich ausgelegt (§ 3 Abs. 2 BauGB), den Trägern öffentlicher Belange am 06.12.2001 übersandt (§ 4 Abs. 1 BauGB) und Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 11.01.2002 gegeben (§ 4 Abs. 2 BauGB).

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Modautal — Siegel — Unterschrift

Beschluss:

Nach Prüfung und Behandlung der fristgemäß eingegangenen Anregungen wurde die Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes am 22.04.2002 endgültig beschlossen.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Modautal — Siegel — Unterschrift

Genehmigung:

Die Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes wird gemäß § 6 Abs. 1 BauGB der höheren Verwaltungsbehörde, Regierungspräsidium Darmstadt, zur Genehmigung vorgelegt.
Mit ortsüblicher Bekanntmachung der Genehmigung im Bekanntmachungsblatt der Gemeinde tritt die Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes in Kraft und ist seit dem ..... wirksam (§ 6 Abs. 5 BauGB).

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Modautal — Siegel — Unterschrift

GEMEINDE MODAUTAL

Änderung des Flächennutzungsplanes im Ortsteil Ernsthofen

Für die Flurstücke in der Gemarkung Ernsthofen, Flur 4, Nr. 1 teilweise, Nr. 5/1 teilweise und Nr. 9

Genehmigt
am 10. Juni 2002
Az.: V 31.2 - 61 d 02 01 - Modautal 35
Regierungspräsidium Darmstadt
im Auftrag

MST.: 1 : 2.500 DATUM: 22. April 2002

GEZ.: Helf PROJ.NR.: P002

BINDER JARCZYK ARCHITEKTEN
WITTMANNSTRASSE 31 D-64285 DARMSTADT
Telefon 06151 - 66 33 43 Fax 06151 - 66 33 55
eMail KONSTRUKT@t-online.de

F 124